

**Energieagentur Ebersberg
München gemeinnützige
GmbH**

Satzung

Fassung vom 19.07.2017

§ 1 Firma und Sitz der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft führt den Namen Energieagentur Ebersberg München gemeinnützige GmbH.
- (2) Das Unternehmen ist eine gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung.
- (3) Der Sitz der Gesellschaft ist 85560 Ebersberg.

§ 2 Gegenstand und Zweck des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Förderung des effizienten und klimafreundlichen Energieeinsatzes und die Beratung zur Umsetzung alternativer Energieprojekte in den Landkreisen Ebersberg und München.
- (2) Zweck ist die Verbreitung des Einsatzes umweltfreundlicher, ressourcenschonender Techniken und die Förderung des Umweltschutzes und der Bildung im Bereich der nachhaltigen Entwicklung eines effizienten und umweltverträglichen Energieeinsatzes sowie der Nutzung regenerativer Energien.

Im Einzelnen sollen dabei insbesondere folgende Aufgaben erfüllt werden:

- a) Erbringung von neutralen Beratungsleistungen im Energiesektor für Privatpersonen, Unternehmen und Kommunen im Rahmen einer kostenfreien Erstberatung;
- b) Organisation und Durchführung von Veranstaltungen, die der Beratung der Öffentlichkeit dienen;
- c) Initiierung und Umsetzung von Projekten zur Nutzung regenerativer Energien und zur effizienten und umweltverträglichen Energieverwendung;
- d) Aktives Beitragen zur Verbesserung der Umweltbilanz;
- e) Bildung im Bereich der Nutzung regenerativer Energien und effizienter Energieverwendung und Energieeinsparung;
- f) Aufbau und Betreuung von Akteurs- und Kompetenznetzwerken zur Förderung des Informationsaustausches von Bürgern, Kommunen und Unternehmen;
- g) Initiierung und Betreuung von energierelevanten Fördervorhaben;
- h) Entwicklung von Forschungsprojekten und Beantragung der dafür notwendigen Fördermittel;
- i) Monitoring und Qualitätsmanagement von Energieprojekten;
- j) Moderation und Mediation.

- (3) Die Gesellschaft kann sich im Rahmen des Art. 80 Abs. 2 Bayerische Landkreisordnung zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen und solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe erwerben, errichten oder pachten.

§ 3 Gemeinnützigkeit, Zweckbindung

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ (§§ 51 ff) der Abgabenordnung. Der Zweck der Gesellschaft ist die Förderung des Umweltschutzes, des Klimaschutzes und die Lieferung von Verbraucherinformationen und Beratung. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Etwaige Überschüsse sind einer Rücklage zuzuführen, soweit dies im Rahmen der maßgebenden steuerlichen Vorschriften zulässig ist.
- (2) Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (3) Bei Auflösung der Gesellschaft fällt das Vermögen der Gesellschaft an den Landkreis Ebersberg und den Landkreis München, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen übersteigt. Die Landkreise haben das Vermögen nach Satz 1 unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Die Aufteilung erfolgt entsprechend dem Verhältnis ihrer Beteiligung am Stammkapital der Energieagentur.

§ 4 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

- (1) Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Stammkapital und Stammeinlagen

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt

50.000,- €; - Euro fünfzigtausend -.

- (2) Einen Geschäftsanteil in Höhe von 25.000,00 € (Ifd. Nr. 1) übernimmt der Landkreis Ebersberg. Einen Geschäftsanteil in Höhe von 25.000,00 € (Ifd. Nr. 2) übernimmt der Landkreis München.
- (3) Die Stammeinlage wird in bar erbracht und ist mit notarieller Beurkundung dieser Satzung zur Zahlung fällig.

§ 6 Gesellschaftsorgane

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Geschäftsführung;
- b) die Gesellschafterversammlung;
- c) der Aufsichtsrat.

§ 7 Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so ist er allein vertretungsberechtigt. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung oder des Aufsichtsrates kann Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis und/oder Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.
- (2) Die Geschäftsführung hat die Gesellschaft in eigener Verantwortung zu leiten. Sie hat alle Aufgaben wahrzunehmen, die nicht nach Gesetz, Gesellschaftsvertrag oder der Geschäftsordnung der Geschäftsführung entweder der Gesellschafterversammlung oder dem Aufsichtsrat vorbehalten sind.

§ 8 Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung hat mindestens einmal jährlich am Sitz der Gesellschaft stattzufinden. Sie wird durch die Geschäftsführung einberufen. Das Recht auf Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung im Interesse der Gesellschaft bleibt unberührt.
- (2) Die Gesellschafterversammlung wird schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Vorlage der Tagesordnung und der Beschlussvorschläge einberufen. Der Tag der Versammlung wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt. Maßgebend für den Fristbeginn ist das Datum des Poststempels. Eine Einladung ist auch auf

elektronischem Wege möglich. Maßgebend ist dann das Datum der Absendung der elektronischen Einladung.

- (3) Die Geschäftsführung nimmt an der Gesellschafterversammlung teil, soweit die Versammlung nicht im Einzelfall etwas anderes beschließt. Die Mitglieder des Aufsichtsrates sollen zur Teilnahme an der Gesellschafterversammlung eingeladen werden. Die Gesellschafterversammlung kann weitere Personen zu einzelnen Punkten der Tagesordnung als Berater hinzuziehen.
- (4) Die Gesellschafterversammlungen sind grundsätzlich nicht öffentlich, können der Öffentlichkeit jedoch zugänglich gemacht werden. Über die Zulassung der Öffentlichkeit entscheidet die Gesellschafterversammlung durch Beschluss.

§ 9 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

- (1) Der Landkreis Ebersberg stellt den Vorsitzenden in der Gesellschafterversammlung. Den stellvertretenden Vorsitzenden stellt der Landkreis München.
- (2) Je nominell 1,00 € (i. W. ein Euro) eines Geschäftsanteils gewähren in der Gesellschafterversammlung eine Stimme. Ein Gesellschafter kann seine Stimme nur einheitlich abgeben.
- (3) Beschlussfähigkeit liegt nur vor, wenn 75% des Stammkapitals vertreten sind. War die Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig, so kann mit einer Frist von zwei Wochen bei ordentlichen Gesellschafterversammlungen und einer Frist von einer Woche bei außerordentlichen Gesellschafterversammlungen zu einer zweiten Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden.
Die weitere Gesellschafterversammlung ist dann beschlussfähig, wenn mindestens 51% des Stammkapitals vertreten sind, sofern auf diese Tatsache bei der zweiten Einladung hingewiesen wird.
- (4) Die Änderung des Gesellschaftszwecks, die Änderung des Gesellschaftsvertrages, die Erhöhung des Stammkapitals sowie der Erwerb oder die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen können nur einstimmig beschlossen werden.
- (5) Soweit ansonsten das Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag nichts anderes vorschreiben, bedürfen Beschlüsse der Gesellschafterversammlung der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Kann eine Einigung in der Gesellschafterversammlung nicht erzielt werden, so gilt der zur Entscheidung stehende Beschluss als abgelehnt.

- (6) Sind sämtliche Gesellschafter oder deren legitimierte Vertreter anwesend und mit der Beschlussfassung einverstanden, so können Beschlüsse auch dann gefasst werden, wenn die für die Einberufung und Ankündigung geltenden gesetzlichen oder gesellschaftsvertraglichen Vorschriften nicht eingehalten worden sind.
- (7) Soweit das Gesetz nicht entgegensteht, ist eine Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung ohne Sitzung durch Stimmabgabe in Textform (z. B. auf schriftlichem oder elektronischem Wege) möglich, wenn sich alle Gesellschafter gegenüber der Geschäftsführung hiermit in Textform einverstanden erklären. Die Stimmabgabe hat innerhalb einer von der Geschäftsführung bestimmten, angemessenen Frist zu erfolgen. Für die Einhaltung der Frist ist der Zeitpunkt des Zugangs der Stimmabgabe bei der Geschäftsführung maßgebend. Nicht oder nicht rechtzeitig abgegebene Stimmen gelten als Enthaltung. Die im schriftlichen Verfahren wirksam zustande gekommenen Beschlüsse sind den Gesellschaftern von der Geschäftsführung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (8) Ist nur ein Gesellschafter vorhanden, bedarf es zur Beschlussfassung nicht der Einberufung einer Gesellschafterversammlung; § 48 Abs. 3 GmbHG findet Anwendung.
- (9) Über die Verhandlung und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung zu unterzeichnen und allen Gesellschaftern unverzüglich in Kopie zuzusenden.
- (10) Über die Entwicklung, insbesondere den Erfüllungsgrad der Aufgaben gemäß § 2 Abs. 2, der Energieagentur Ebersberg München gemeinnützige GmbH werden der Kreistag des Landkreises Ebersberg und der Kreistag des Landkreises München, jeweils mindestens einmal pro Jahr, jeweils in einer Kreistagssitzung informiert.

§ 10 Zuständigkeiten der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung beschließt - abgesehen von den sonst im Gesetz oder in diesem Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Fällen - insbesondere über:
 - a) Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts;
 - b) die Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates;
 - c) Verwendung des Jahresergebnisses sowie den Vortrag oder die Abdeckung der Verluste;
 - d) Erlass oder Änderung der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung;
 - e) wesentliche Änderungen der strategischen Ausrichtung der Energieagentur;
 - f) Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals;

- g) Änderung oder Ergänzung des Gesellschaftsvertrages;
- h) Zustimmung zur Verfügung, Übertragung, Belastung, Teilung oder Einziehung von Geschäftsanteilen oder Teilen hiervon sowie Übertragung von Rechten aus einem Geschäftsanteil;
- i) Auflösung, Verschmelzung und Umwandlung der Gesellschaft und Bestellung der Liquidatoren;
- j) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Unternehmensverträgen;
- k) Erwerb, Veränderung oder Veräußerung von Unternehmen als Ganzes, von Teilen desselben oder von Unternehmensbeteiligungen sowie Gründung und Auflösung von Gesellschaften;
- l) allgemeine Regelung zur Vergütung und Versorgung des Personals einschließlich Nebenleistungen;
- m) die Aufnahme weiterer Gesellschafter.

§ 11 Aufsichtsrat

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus vierzehn Mitgliedern. Ihm gehören an:

- a) der Landrat des Landkreises Ebersberg als Vorsitzender;
- b) der Landrat des Landkreises München als stellvertretender Vorsitzender;
- c) fünf vom Kreistag Ebersberg aus seiner Mitte nach dem Hare/Niemeyer-Verfahren zu bestellende Mitglieder, die nicht in persönlichen vertraglichen Beziehungen zur Gesellschaft stehen;
- d) ein weiteres auf Vorschlag des Landrats Ebersberg vom Kreistag Ebersberg zu bestellendes Mitglied, das über besondere Erfahrungen im Bereich der Energiewende verfügt und nicht in persönlichen vertraglichen Beziehungen zur Gesellschaft steht;
- e) fünf vom Kreistag München aus seiner Mitte nach dem Hare/Niemeyer-Verfahren zu bestellende Mitglieder, die nicht in persönlichen vertraglichen Beziehungen zur Gesellschaft stehen;
- f) ein weiteres auf Vorschlag des Landrats München vom Kreistag München zu bestellendes Mitglied, das über besondere Erfahrungen im Bereich der Energiewende verfügt und nicht in persönlichen vertraglichen Beziehungen zur Gesellschaft steht.

(2) Abweichend von Absatz 1 besteht der Aufsichtsrat bis zum 30.04.2020 aus 22 Mitgliedern bzw. Stimmrechten, wobei 11 Mitglieder bereits vor Beteiligung des Landkreises München an der Gesellschaft vom Landkreis Ebersberg entsandt wurden. Der Landkreis München ist berechtigt die nach Absatz 1 auf ihn

entfallenden sieben Mitglieder des Aufsichtsrats in den Aufsichtsrat zu entsenden und nach seiner Wahl maximal vier dieser Mitglieder mit einem doppelten Stimmrecht auszustatten oder maximal vier weitere Mitglieder frei zu benennen.

- (3) Der Aufsichtsrat wird für die Dauer der Sitzungsperiode der Kreistage der Landkreise bestellt. Nach Ablauf dieser Zeit bleibt der Aufsichtsrat bis zum Zeitpunkt der Bestellung des neuen Aufsichtsrates bestehen.
- (4) Abweichend von Absatz 2 endet die Amtszeit einzelner Mitglieder des Aufsichtsrats, die vorzeitig aus dem Aufsichtsrat ausscheiden, mit sofortiger Wirkung. Dies gilt insbesondere für die Niederlegung des Amtes gemäß Absatz 4 oder für Mitglieder, die aus der Mitte des Kreistages bestellt wurden und vorzeitig aus dem Kreistag ausscheiden. Für den Fall des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitglieds des Aufsichtsrates ist ein Ersatzmitglied zu bestellen. Die Bestellung des Ersatzmitglieds erfolgt für die Dauer der restlichen Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.
- (5) Mitglieder des Aufsichtsrates können jederzeit ihr Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden niederlegen. Mit dem Zugang der Erklärung bei dem Vorsitzenden endet das Amt.
- (6) Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind während ihrer Amtsdauer und auch nach deren Ablauf Dritten gegenüber zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, von denen sie in ihrer Eigenschaft als Mitglied Kenntnis erlangt haben.
- (7) Die Geschäftsführung der Gesellschaft ist verpflichtet, an den Sitzungen des Aufsichtsrates beratend teilzunehmen. Der Aufsichtsrat kann die Geschäftsführung oder einzelne Mitglieder der Geschäftsführung von der Teilnahme an bestimmten Beratungspunkten ausschließen.
Soweit dieser Gesellschaftsvertrag keine Bestimmungen über den Geschäftsgang für den Aufsichtsrat enthält, kann dieser ergänzende Bestimmungen in einer Geschäftsordnung treffen. Über die Änderung und Ergänzung der Geschäftsordnung beschließt der Aufsichtsrat.
Die Regelungen des Aktiengesetzes zum Aufsichtsrat nach § 52 Abs. 1 GmbH Gesetz finden keine Anwendung.

§ 12 Einberufung des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat ist mindestens zweimal jährlich einzuberufen. Außerdem ist der Aufsichtsrat einzuberufen, wenn die Geschäftsführung, ein Gesellschafter, der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder mindestens drei Mitglieder des Aufsichtsrats unter Angabe der Tagesordnungspunkte dies verlangen.
- (2) Der Aufsichtsrat wird durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats einberufen. Er bestimmt auch Ort und Zeit der Versammlung.

- (3) Die Einberufung erfolgt in Textform unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen. In dringenden Fällen kann eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist gewählt werden. Dies gilt auch dann, wenn sämtliche Mitglieder auf die Einhaltung der Form- und Fristvorschriften verzichten.
- (4) In Ausnahmefällen können vom Vorsitzenden Beschlüsse und Abstimmungen in Textform herbeigeführt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

§ 13 Beschlussfassung des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat entscheidet durch Beschluss. Jedes Aufsichtsratsmitglied hat eine Stimme.
- (2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei Beschlussunfähigkeit ist unverzüglich unter Wahrung der Ladungsfrist eine neue Sitzung einzuberufen. In ihr ist der Aufsichtsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig, wenn in der Einladung zur neuen Sitzung darauf hingewiesen wird.
- (3) Über jede Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie soll enthalten:
 - a) Tag, Ort und Zeit der Versammlung;
 - b) Namen der anwesenden und vertretenen Gesellschafter sowie der Vertreter und sonstiger Teilnehmer;
 - c) Tagesordnung und Anträge;
 - d) Ergebnisse der Abstimmung, Wortlaut der gefassten Beschlüsse;
 - e) Angaben über die sonstige Erledigung von Anträgen.Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
- (4) Fehlende Entsendung oder Ersetzung eines Aufsichtsratsmitglieds hindern nicht die Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrates. In diesem Fall verringert sich die gemäß Absatz 2 für die Bestimmung der Beschlussfähigkeit maßgebliche Anzahl der Mitglieder des Aufsichtsrates um die Anzahl der nicht entsendeten oder ersetzten Mitglieder.
- (5) Kein Mitglied des Aufsichtsrats darf sich bei der Beschlussfassung der Stimme enthalten.

§ 14 Zuständigkeit des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu überwachen und zu beraten; er ist ihr gegenüber weisungsbefugt.
- (2) Der Aufsichtsrat hat gegenüber der Geschäftsführung ein unbeschränktes Recht auf Auskunft und Einsicht in Geschäftsunterlagen. Dieses Recht kann er durch von ihm benannte Mitglieder des Aufsichtsrats oder zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Dritte wahrnehmen lassen.
- (3) Der Aufsichtsrat entscheidet neben den gesetzlich und in dieser Satzung vorgesehenen Fällen über:
 - a) die Bestellung (nach vorheriger Ausschreibung) und Abberufung sowie Anstellung und Kündigung des Geschäftsführers;
 - b) den Inhalt des Anstellungsvertrages mit dem Geschäftsführer;
 - c) die Gewährung von Alleinvertretungsbefugnis für Geschäftsführer und/oder Befreiung von § 181 BGB;
 - d) den Vorschlag zur Feststellung des Jahresabschlusses und der Ergebnisverwendung;
 - e) die Wahl und Bestellung des Abschlussprüfers.
- (4) Die Gesellschaft wird gegenüber der Geschäftsführung durch den Aufsichtsrat vertreten, der Aufsichtsrat durch den Aufsichtsratsvorsitzenden bzw. bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden.
- (5) Die Geschäftsführung bedarf für alle im nachfolgenden Abs. 6 genannten Geschäfte der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats. Lediglich ausnahmsweise kann der Vorsitzende des Aufsichtsrats die Geschäftsführung zum Abschluss eines Geschäfts, das nach dem Gesellschaftsvertrag der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf, ermächtigen, wenn das Geschäft keinen Aufschub duldet und ein rechtzeitiger Beschluss des Aufsichtsrats nicht herbeigeführt werden kann. Derart durchgeführte Geschäfte müssen dem Aufsichtsrat in seiner nächsten Sitzung bekannt gegeben werden.
- (6) Die Geschäftsführung bedarf zu nachfolgenden Maßnahmen der vorherigen Zustimmung durch den Aufsichtsrat:
 - a) Beitritt zu Arbeitgeberverbänden, die eine Tarifbindung zur Folge haben, sowie der Austritt;
 - b) Aufrechterhaltung oder Gewährung von Versorgungszusagen und Zusatzversicherungen;

- c) Verabschiedung der jährlichen Unternehmensplanung (Wirtschaftsplan, Investitionsplan) und der strategischen Planung;
- d) Überschreitungen der Ausgabeansätze des Wirtschaftsplanes, soweit sie die in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegte Wertgrenze überschreiten und nicht durch Mehreinnahmen gedeckt oder aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtungen unabweisbar sind;
- e) Geschäfte die nicht im Wirtschaftsplan vorgesehenen sind (außerplanmäßige Geschäfte), soweit sie die in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung festgelegte Wertgrenze überschreiten;
- f) Investitionsmaßnahmen, die im Plan nicht vorgesehen sind oder im Einzelfall eine vom Aufsichtsrat festgelegte Wertgrenze übersteigen;
- g) Aufnahme von Darlehen außerhalb des Finanzplanes und Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen;
- h) Berufung von Prokuristen;
- i) weitere Geschäfte, soweit diese in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung der Zustimmungspflicht durch den Aufsichtsrat unterworfen sind.

§ 15 Einziehung

- (1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist zulässig.
- (2) Die Einziehung des Geschäftsanteiles eines Gesellschafters ohne dessen Zustimmung ist zulässig, wenn:
 - a) der Gesellschafter - ggf. auch in seiner Eigenschaft als Geschäftsführer - die Interessen der Gesellschaft grob verletzt hat und den übrigen Gesellschaftern sein Verbleib in der Gesellschaft nicht zuzumuten ist;
 - b) der Geschäftsanteil von einem Gläubiger des Gesellschafters gepfändet oder sonst wie in diesen vollstreckt wird und die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von zwei Monaten, spätestens bis zu Verwertung des Geschäftsanteils, aufgehoben wird;
 - c) über das Vermögen des Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder der Gesellschafter die Richtigkeit seines Vermögensverzeichnisses an Eides statt zu versichern hat;
 - d) der Gesellschafter die Gesellschaft gemäß § 20 kündigt oder seinen Austritt aus der Gesellschaft erklärt;

- e) der Gesellschafter seiner Pflicht zum Ausgleich des gemäß § 22 Abs. 4 auf ihn entfallenden Jahresfehlbetrags der Gesellschaft nicht nachkommt, obwohl die Gesellschaft ihn drei Mal jeweils mit einer Zahlungsfrist von 2 Wochen zur Zahlung aufgefordert und ihn gesondert auf die Möglichkeit der Einziehung hingewiesen hat.
- (3) Die Einziehung wird durch die Geschäftsführung erklärt. Sie bedarf eines Gesellschafterbeschlusses, der mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst wird. Dem betroffenen Gesellschafter steht kein Stimmrecht zu. Von dem Gesellschafterbeschluss an, der die Einziehung anordnet, ruht das Stimmrecht des betroffenen Gesellschafters. Die Einziehung wird wirksam mit Erklärung der Einziehung durch die Geschäftsführung, dies unabhängig davon, wann die Erstattung gemäß § 16 gezahlt wird. Steht ein Geschäftsanteil mehreren Mitberechtigten ungeteilt zu, so ist die Einziehung gemäß Abs. 2 auch zulässig, wenn deren Voraussetzungen nur in der Person eines Mitberechtigten vorliegen.

§ 16 Rechtsfolgen des Ausscheidens

Der ausscheidende Gesellschafter hat einen Anspruch auf Erstattung (Ausscheidensvergütung) seines ursprünglich eingezahlten Stammkapitals, soweit dies nicht durch Verluste aufgezehrt ist, oder auf den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlage.

§ 17 Zahlbarkeit der Ausscheidensvergütung in Raten, Sicherheitsleistung

- (1) Die Ausscheidensvergütung im Sinne des § 16 ist in drei gleichen Teilbeträgen zu entrichten. Der erste Teilbetrag ist sechs Monate nach dem Wirksamwerden des Ausscheidens des Gesellschafters aus der Gesellschaft durch die Geschäftsführung der Gesellschaft zahlbar. Die folgenden Teilbeträge sind jeweils ein Jahr nach Fälligkeit des vorausgehenden Teilbetrages zur Zahlung fällig. Steht zu einem Fälligkeitstage die Höhe der Ausscheidensvergütung noch nicht fest, so hat die Gesellschaft auf Grund einer Schätzung am Fälligkeitstage Abschlagszahlungen auf den Hauptbetrag zu leisten.
- (2) Die Ausscheidensvergütung wird nicht verzinst.
- (3) Falls, soweit und solange Zahlungen gegen § 30 Abs. 1 GmbHG verstoßen würden, gelten Zahlungen auf den Hauptbeitrag als zum vereinbarten Satz verzinslich gestundet.
- (4) Der ausscheidende Gesellschafter ist berechtigt, von der Gesellschaft Sicherheitsleistung für die jeweils ausstehenden Zahlungen zu verlangen. § 30 Abs. 1 GmbHG bleibt unberührt.

§ 18 Abtretungsverlangen statt Einziehung

- (1) Soweit die Einziehung eines Geschäftsanteiles zulässig ist, kann die Gesellschaft stattdessen verlangen, dass der Geschäftsanteil an die Gesellschaft oder eine von ihr bezeichnete Person, bei der es sich auch um einen Gesellschafter handeln kann, abgetreten wird. Das Abtretungsverlangen kann derart ausgestaltet werden, dass der Geschäftsanteil teilweise eingezogen wird und im Übrigen an die Gesellschaft oder die von ihr bezeichnete Person abzutreten ist.
- (2) Soweit die Gesellschaft statt der Einziehung des Geschäftsanteiles dessen Abtretung an sich oder eine von der Gesellschaft bezeichnete Person verlangt, gelten die Regelungen in § 15 Abs. 3, § 16 und § 17 entsprechend mit der Maßgabe, dass der Gesellschafterbeschluss gemäß § 15 Abs. 3 im Falle des Verlangens der Abtretung an eine von der Gesellschaft bestimmte Person nur mit allen abgegebenen Stimmen gefasst werden kann, dass die Ausscheidensvergütung für den abzutretenden Geschäftsanteil von dem Erwerber des Geschäftsanteils geschuldet wird und dass die Gesellschaft für deren Zahlung wie ein Bürge haftet, der auf die Einrede der Vorkaufklage verzichtet hat. § 30 Abs. 1 GmbHG bleibt unberührt.

§ 19 Verfügung über Geschäftsanteile

- (1) Ein Gesellschafter, der seine Geschäftsanteile ganz oder teilweise veräußern will, hat sie zunächst den übrigen Gesellschaftern schriftlich zum Erwerb anzubieten. Hierfür gilt:
- a) Jeder Gesellschafter hat das Recht, diese zu erwerben, wenn er seine Erwerbsbereitschaft innerhalb eines Monats nach Zugang des Angebots schriftlich erklärt. Üben mehrere Gesellschafter das Erwerbsrecht aus, so sind sie entsprechend § 472 BGB erwerbsberechtigt, intern im Verhältnis ihrer Beteiligung am Stammkapital der Gesellschaft.
 - b) Erklärt kein Gesellschafter fristgerecht seine Erwerbsbereitschaft, kann die Gesellschaft die Übertragung auf sich oder eine von ihr benannte Person (Mitgesellschafter oder Dritter) verlangen. Die Ausübung und ggf. die Benennung hat binnen eines Monats nach Kenntnis der Gesellschaft von ihrem Erwerbsrecht zu erfolgen.
 - c) Die Übertragung der Geschäftsanteile hat innerhalb eines Monats nach Ausübung des Erwerbsrechts zu erfolgen.
 - d) Ergänzend gelten die gesetzlichen Bestimmungen über Vorkaufsrechte (§§ 463 ff BGB).
- (2) Die Gesellschafterversammlung entscheidet zu Abs. 2 b) mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen unter Ausschluss des verfügungswilligen Gesellschafters.

§ 20 Kündigung

Jeder Gesellschafter kann die Gesellschaft mit einer Frist von neun Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres kündigen. Eine wirksame Kündigung kann erstmals zum 31.12.2022 anschließend jeweils nach Ablauf eines Zeitraums von drei Jahren erfolgen. Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und ist an die Gesellschaft auszusprechen. Der kündigende Gesellschafter hat außerdem gleichzeitig die Geschäftsführung und die jeweils anderen Gesellschafter schriftlich von der Kündigung zu unterrichten. Das Recht der außerordentlichen Kündigung der Gesellschaft bleibt unberührt. Kündigt ein Gesellschafter die Gesellschaft, so wird eine Abspaltung im Sinne des § 123 Absatz 2 Umwandlungsgesetz vorgenommen. Im Falle einer Abspaltung ist diese der Art durchzuführen, dass der gemeinnützige Zweck im Sinne der §§ 51 ff. AO nicht gefährdet wird und die Gesellschaft die Rechtsform einer gemeinnützigen Gesellschaft mit beschränkter Haftung beibehalten kann.

§ 21 Unterstützender Förderverein

- (1) Die Energieagentur Ebersberg München gemeinnützige GmbH gründet einen gemeinnützigen Förderverein.
- (2) Einziger Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Unterstützung der Energieagentur Ebersberg München gemeinnützige GmbH.
- (3) Bei Unterstützung muss sichergestellt sein, dass der unabhängige und neutrale Charakter der Energieagentur Ebersberg gemeinnützige GmbH erhalten bleibt.
- (4) Aus einer finanziellen Unterstützung ergibt sich kein Recht auf Erwerb von Geschäftsanteilen.

§ 22 Jahresabschluss und Wirtschaftsplan

- (1) Die Geschäftsführung hat der gesetzlichen Frist entsprechend den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang gemäß §§ 284 ff HGB) und den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr nach den für Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften aufzustellen. Nach Prüfung durch den Abschlussprüfer (Erfordernisse des § 53 Abs. 1 des Haushaltsgrundsätzegesetz – HGrG - sind hierbei zu beachten) sind diese Unterlagen zusammen mit dem Bericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang den Gesellschaftern zur Beschlussfassung über den Jahresabschluss und die Gewinnverwendung bzw. den Verlustvortrag zuzuleiten.
Dem Beteiligungsmanagement der Landkreise ist der Prüfungsbericht des

Abschlussprüfers inkl. der oben genannten Unterlagen ebenfalls unverzüglich zu übersenden.

- (2) Die Geschäftsführung hat jährlich für das folgende Geschäftsjahr in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe der Landkreise geltenden Vorschriften einen Finanz- und Wirtschaftsplan sowie eine fünfjährige Finanzplanung gemäß Art. 82 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Bayerische Landkreisordnung aufzustellen. Der Wirtschaftsplan besteht aus einem Erfolgs- und Vermögensplan, einem Finanzplan mit Investitionsprogramm und einem Stellenplan und ist dem Aufsichtsrat rechtzeitig vor Beginn des neuen Geschäftsjahres zur Feststellung vorzulegen.
- (3) Die Offenlegung des Jahresabschlusses, des Lageberichtes und der sonstigen offen zu legenden Unterlagen richtet sich nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches.
- (4) Der Jahresfehlbetrag der Energieagentur wird nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Landkreise aufgeteilt (disquotal). Maßgebend ist der vom Bayerischen Landesamt für Statistik zuletzt festgestellte Bevölkerungsstand. Dieser stellt die amtliche Einwohnerzahl dar.

§ 23 Prüfungsrechte

Dem Landkreis Ebersberg und dem Landkreis München und deren örtlichen und überörtlichen Rechnungsprüfungsorganen stehen die Rechte aus §§ 53, 54 Abs. 1 HGrG zu.

§ 24 Bekanntmachung

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen, soweit gesetzlich vorgeschrieben, im elektronischen Bundesanzeiger, ansonsten in den jeweiligen Amtsblättern des Landkreises Ebersberg und des Landkreises München.

§ 25 Schlussbestimmungen

Sollte eine der in diesem Vertrag enthaltenen Bestimmungen unwirksam oder undurchführbar sein oder zukünftig werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die Gesellschafter verpflichten sich jedoch, die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung durch eine andere wirksame bzw. durchführbare, der unwirksamen bzw. undurchführbaren in der Zielsetzung möglichst nahe kommende Bestimmung mit Wirkung vom Zeitpunkt der Unwirksamkeit bzw. Undurchführbarkeit zu ersetzen. Das Gleiche gilt, wenn der Vertrag im

Ganzen ungültig ist oder sich bei der Durchführung des Vertrages ergänzungsbedürftige Lücken ergeben.